

RS Vwgh 1992/12/16 91/12/0294

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/02 Gehaltsgesetz

63/05 Reisegebührenvorschrift

Norm

AVG §38;

AVG §56;

GehG 1956 §13a Abs1;

RGV 1955 §22;

Rechtssatz

Ist Gegenstand des Verfahrens der Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen gemäß 13a Abs 1 GehG, ist über die für die Entscheidung über den Ersatzanspruch zu beurteilenden Vorfragen (hier hinsichtlich der Zuteilungsgebühr nach § 22 RGV, pauschalierte und fallweise Gefahrenzulage sowie pauschalierte Aufwandsentschädigung für Wachebeamte) nicht mit gesondertem Feststellungsbescheid zu entscheiden, wenn ein über das Verfahren nach § 13a GehG hinausgehendes öffentliches oder privates Interesse nicht erkennbar ist.

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung

Feststellungsbescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991120294.X01

Im RIS seit

25.01.2001

Zuletzt aktualisiert am

27.09.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>